

Sachverhalt

A und B sind Gesellschafter der AB Unverpackt GbR mbH. Zusammen haben sie in Marburg Anfang 2011 einen Gemischtwarenladen eröffnet, in dem sämtliche Produkte ohne Verpackung angeboten werden. Damit soll ein Beitrag zur Müllvermeidung geleistet werden; zudem will man sich einen Namen in der Marburger Bio-Szene machen. A und B haben mündlich vereinbart, dass A und B die Gesellschaft jeweils alleine vertreten dürfen. Angestellte existieren nicht, auch eine Bilanzierung erfolgt nicht. Auf Eintragungen ins Handelsregister wurde verzichtet.

Die Geschäfte laufen schleppend an. Da insbesondere die unverpackten Hygieneartikel wie Zahnpasta und Spülmittel zu Ladenhütern werden, bestellt A am 1.4.2011 per E-Mail im Namen der Gesellschaft bei dem im Handelsregister eingetragenen Verpackungsgroßhändler P e. K. (P) zehn zylinderförmige Spender-Behältnisse, aus denen die Kunden sich ihre Hygieneartikel selbst abfüllen können, zu je 160 Euro. Vereinbarungsgemäß fertigt P die Behältnisse eigens für diese Verwendung an und liefert sie drei Wochen später in die Ladenräume der AB Unverpackt GbR mbH. Nachdem P Anfang Juli 2011 nach wiederholter Mahnung noch immer keinen Cent von der Gesellschaft erhalten hat, möchte er gegen A und B persönlich vorgehen. Diese wenden jedoch ein, durch den Zusatz „mbH“ sei die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein solches sei aber nicht vorhanden, da die Gesellschaft kurz vor der Pleite stehe, was zutrifft. Zudem machen sie geltend, dass drei der gelieferten Behälter undicht seien und somit nie verwendbar waren. Daher könne P ohnehin nichts verlangen.

Obwohl ihre Geschäftsidee nicht zu ziehen scheint, wollen A und B nicht aufgeben. Um ihre Glaubwürdigkeit im Geschäftsverkehr zu verbessern, lassen sie Visitenkarten und Briefbögen drucken, auf denen sie mit „AB Unverpackt GmbH“ firmieren, zwei verschiedene Geschäftskonten benannt sind und A als CEO bezeichnet wird. Unter Vorlage dieser Dokumente schließen sie zahlreiche Verträge ab. Unter anderem sichert A im August 2011 telefonisch eine Bürgschaft für den befreundeten Start-Up-Unternehmer U zu. Die Bürgschaft dient der Sicherung eines Darlehens iHv 50.000 Euro, das U bei der örtlichen Sparkasse S-AG zur Umsetzung seiner neuesten Geschäftsidee aufgenommen hat. Eine Unterschrift des Bürgschaftsvertrags unterbleibt, nachdem A und B dem Bankangestellten ihre Briefbögen und Visitenkarten vorgelegt haben.

Im Herbst 2011 zieht das Geschäft endlich an. A und B haben plötzlich so viele Aufträge, dass sie zehn Mitarbeiter einstellen müssen. Ihr Umsatz beträgt im vierten Quartal 2011 bereits 470.000 Euro, sie mieten zusätzliche Lagerflächen an, um die gestiegene Nachfrage an unverpackten Gütern befriedigen zu können. Für die neuen Mitarbeiter bestellt B am 1.12.2011 Büromöbel und Technik beim Möbelhaus M-AG zum Gesamtpreis von 18.000 Euro. Die Lieferung erfolgt am 15.12.2011. In den Folgejahren entwickelt sich das Geschäft weiterhin gut. Anfang 2013 lassen sich A und B ins Handelsregister eintragen und firmieren seitdem als „AB Unverpackt OHG“.

Anfang 2015 beschließen sie, das Geschäft aufzugeben und sich vollständig aus der Bio-Szene zurückzuziehen. Am 1.3.2015 veräußern sie das gesamte Unternehmen an E. Da dieser etwaige Altgläubiger der OHG fürchtet, wird im Kaufvertrag schriftlich eine zeitliche Beschränkung der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft vereinbart, die vor dem 31.12.2011 begründet worden sind. Eine Eintragung des Haftungsausschlusses ins Handelsregister unterbleibt. E führt ab dem 1.4.2015 das Geschäft unter der Firma „AB Unverpackt OHG, Inhaber E e. K.“ weiter, womit A und B sich zuvor einverstanden erklärt haben. Bereits am 15.4.2015 erreicht ihn ein Schreiben der M-AG, in dem diese nunmehr Kaufpreiszahlung für die am 1.12.2011 bestellten Büromöbel iHv 18.000 Euro verlangt. E ist der Ansicht, von ihm könne überhaupt nichts verlangt werden, zumal es sich um eine viel zu alte Forderung handle. Der Prokurist K der M-AG ist der Ansicht, dass der Erwerber eines Unternehmens auch für dessen Altverbindlichkeiten haften müsse. K verschweigt jedoch, dass er von dem befreundeten Lieferanten L, einem alten Hasen der Branche, gehört hat, dass A und B mit E einen Haftungsausschluss für Altverbindlichkeiten vereinbart hätten.

- A. Kann P Bezahlung der Spender-Behältnisse von A und B persönlich verlangen?
- B. Kann die S-AG aus der Bürgschaft gegen die Gesellschaft von A und B vorgehen? Insbesondere möchte sie auf eine Klage gegen U verzichten, da dieser inzwischen insolvent ist.
- C. Kann die M-AG von E Zahlung des Kaufpreises für die Büromöbel und die Technik verlangen?
- D. Dem Marburger Bioladen-Betreiber R e. K. (R) ist die AB Unverpackt OHG schon lange ein Dorn im Auge. Nach der Übernahme des Geschäfts durch E ist R der Ansicht, dass die Firma des E gegen handelsrechtliche Grundsätze verstößt. Er fragt, ob ihm gegebenenfalls Ansprüche zustehen, um E vom Gebrauch der Firma abzuhalten. Zu Recht?